



# MARKTGEMEINDE TREFFEN AM OSSIACHER SEE

Betr.: **Hundeabgabenverordnung**

**Datum:** 29. Feber 2016  
**Abteilung:** Finanzverwaltung  
**Aktenzahl:** 3-920/5-20-HID-2016  
**Auskünfte:** Dagmar E. Hipp  
**Telefon:** 0 42 48 / 28 05 – 14  
**Fax:** 0 42 48 / 28 05 – 25  
**E-Mail:** [dagmar.hipp@ktn.gde.at](mailto:dagmar.hipp@ktn.gde.at)  
Bitte Eingaben ausschließlich an die  
Behörde richten und das Aktenzeichen  
anführen

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 29. Februar 2016, Zl.: 3-920/5-20-HID-2016, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung)

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 3/2015, und gemäß der §§ 1 und 2 des Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010 wird verordnet:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Für das Halten von Hunden werden Hundeabgaben ausgeschrieben.
- (2) Hundeabgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

### § 2

#### Abgabengegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung (§ 15 Abs. 3 Z 2 FAG 2008) das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Hundeabgabe unterliegt auf Grund der landesgesetzlichen Ermächtigung (§ 2 Abs. 2 K-HAG) das Halten von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (3) Die Ermächtigung dieses Gesetzes erstreckt sich nicht auf Blindenführerhunde sowie auf Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollwache und des Bundesheeres.

### **§ 3** **Begriffsbestimmung**

- (1) Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen verwendet werden und im Hinblick auf ihre Art und ihre Ausbildung in einem Abrichtekurs geeignet sind, diese Aufgabe zu erfüllen, wobei der Abgabenschuldner einen diesbezüglichen Nachweis vorzulegen hat.
- (2) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten solche Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden, insbesondere die Diensthunde des beeideten Jagdschutzpersonales.

### **§ 4** **Schuldner**

- (1) Verpflichtet zur Leistung der Abgabe sind Gemeindemitglieder und juristische Personen, die in der Gemeinde einen mehr als drei Monate alten Hund halten. Der Nachweis, dass ein Hund noch nicht dieses Alter erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Abgabe zu leisten.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.
- (4) Bei der Festsetzung der Abgabenschuld wird auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 und 5 des K-HAG verwiesen.

### **§ 5** **Ausmaß**

Die Hundeabgabe beträgt jährlich € 30,-.

### **§ 6** **Befreiungen**

- (1) Von der Hundeabgabe ist das Halten von
  - a) Lawinensuchhunden
  - b) Hunden des Bergrettungsdienstes
  - c) Hunden in Tierasylen
  - d) Assistenzhunde
  - e) Geprüfte Jagdhunde der Bereichshundestationenbefreit.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

### **§ 7** **Abgabenbescheid**

Die Festsetzung der Hundeabgabe hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten - Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung LGBl Nr. 85/2013, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.

## **§ 8 Fälligkeit**

- (1) Die Abgabe ist erstmals binnen einem Monat nach Zustellung des Abgaben-Dauerbescheides und in den folgenden Jahren jeweils am 1. März eines jeden Jahres fällig; sie ist am Fälligkeitstage unaufgefordert zu entrichten.
- (2) Zum Zwecke der unaufgeforderten Entrichtung der Abgabe ergehen vom Marktgemeindeamt formlose Zahlungsaufforderungen bzw. Lastschriftanzeigen.

## **§ 9 Meldung**

- (1) Der Abgabenschuldner hat das Entstehen des Abgabenanspruches und die Änderung des Umfanges der Abgabepflicht dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (2) Der Abgabenschuldner hat das Erlöschen des Abgabenanspruches dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (3) Der Abgabenanspruch erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem das Erlöschen des Abgabenanspruches auslösende Ereignis eingetreten ist, sofern die Meldung des Erlöschens des Abgabenanspruches vor dem 15. Februar des darauffolgenden Jahres erfolgt.

## **§ 10 Hundemarken**

- (1) Die Gemeinde hat dem Schuldner der Abgabe mit der Erlassung des Abgabenbescheides eine für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gültige Hundemarke gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Ausfolgung einer neuen Hundemarke ist in den Fällen des § 4 Abs. 5 nur dann erforderlich, wenn die Hundemarke im Hinblick auf allfällige unterschiedliche Gestaltungen nach Art und Verwendung der Hunde (§ 10 Abs. 3 K-HAG) für den neu erworbenen Hund nicht in Betracht kommt.
- (2) Hunde, die älter als drei Monate sind, müssen außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften mit einer gut sichtbar befestigten gültigen Hundemarke versehen sein.
- (3) Die Hundemarke wird mit dem Aufdruck
  - Gemeinde: Treffen
  - Nummer: fortlaufendvorgesehen.
- (4) Der Verlust der Hundemarke ist der Gemeinde unverzüglich zu melden; in diesem Fall hat die Gemeinde dem Abgabenschuldner auf seine Kosten eine Ersatzmarke auszufolgen.
- (5) Die Gültigkeit der Hundemarke erlischt mit der Beendigung der Abgabepflicht.
- (6) Im Übrigen wird auf die Bestimmungen gem. § 10, Abs. 6 des K-HAG hingewiesen.

## **§ 11 Strafbestimmungen**

- (1) Unbeschadet der Strafbestimmungen des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes begeht eine Verwaltungsübertretung,
- a) wer die Meldung nach § 9, Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
  - b) gemäß § 10, Abs. 2 den Hund nicht oder nicht ordnungsgemäß mit einer Hundemarke versieht.
- (2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 360,-, im Uneinbringlichkeitsfall mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

## **§ 12 Gleichstellungsklausel**

Soweit in der gegenständlichen Verordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.03.2016 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See v. 24.11.2011, Zl.: 3-920/5-2011, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Klaus Glanznig e.h.

Angeschlagen am: 01.03.2016

Abgenommen am: 19.03.2016

### Ergeht an:

- die Amtstafel
- das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, 9020 Klagenfurt (Endprüfung)
- die Amtsleitung (Registratur – Verordnungen der Gemeinde)
- die Abgaben- und Finanzverwaltung im Hause
- zum Akt